

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG Landesamtsdirektion-
Verfassungsdienst 7001 Eisenstadt, Europaplatz**

1 _____

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung II/1
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

Eisenstadt, am 26.1.2006
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2031
Mag. Johann Muskovich

Zahl: LAD-VD-B101-10031-2-2006

Betr: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz und das Bundeshaushaltsgesetz geändert werden

Bezug: BMF-111401/0011-II/1/2005

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich zum oben angeführten Betreff mitzuteilen, dass die Bestimmung des vorgeschlagenen Artikel 51e, wonach die Länder und Gemeinden bei der Haushaltsführung die in Art. 51 Abs. 7 genannten Grundsätze anwenden können, abgelehnt wird.

Wenn auch in den Erläuterungen dargelegt wird, dass es sich hierbei um eine Kannbestimmung handelt und es daher im Ermessen der Länder und Gemeinden liegt, ob die im Art. 51 Abs. 8 genannten Grundsätze in den jeweiligen Landesbestimmungen umgesetzt werden, wird seitens des Landes Burgenland trotzdem die Forderung gestellt, den Art. 51e ersatzlos zu streichen, da es dem Landesgesetzgeber bzw. der Landesregierung freigestellt sein sollte, welche Grundsätze sie bei ihrer Haushaltsführung angewendet wissen wollen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“.

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Tauber

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 26.1.2006

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung,
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Tauber